



# Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: [post@nst.de](mailto:post@nst.de)

**An**

**die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.  
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden**

**Nr. 102 / 2018**

Az.: 60.42.00:034 -

Bearbeitet von: Herrn Mende

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-22

E-Mail: [mende@nst.de](mailto:mende@nst.de)

Hannover, den 21.11.2018

## **Fortentwicklung der Straßenausbaubeiträge**

**Angesichts der Beratungen zur aktuellen Gesetzesinitiative der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag zur Abschaffung der kommunalen Satzungs Kompetenzen bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge, empfiehlt der NST, derzeit keine Beschlüsse in den kommunalen Gremien dazu zu fassen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit knapp zwei Jahren gibt es in der gesamten Bundesrepublik zunehmend Proteste gegen Straßenausbaubeiträge. In vielen Städten gründen sich Bürgerinitiativen gegen Straßenausbaubeiträge. Auch in Niedersachsen gibt es gut 50 entsprechende Bürgerinitiativen. Die FDP-Fraktion im Landtag hat diese Stimmung aufgenommen und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze (Landtags-Drs. 18/154) eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde in erster Beratung behandelt und an den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend), den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen überwiesen. Die Beratungen im Landtag sind noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörung im federführenden Ausschuss des Landtags haben sich die Kommunalen Spitzenverbände eindeutig gegen eine Abschaffung der Beiträge ausgesprochen. Alle anderen angehörten Verbände haben sich bis auf den Deutschen Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V. dagegen für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ausgesprochen.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat aktuell am 21.06.2018 (Az.: BVerwG 9 C 2.17) entschieden, dass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Das Gericht führte zur Begründung aus, dass Straßenausbaubeiträge die Gegenleistung für einen Sondervorteil seien, welchen Grundstückseigentümer für die Gewährung und Erhaltung der Möglichkeit, ihr Grundstück über funktionsfähige, öffentliche Verkehrswege erreichen zu können, bekommen.

Im Rahmen der von uns mit NST-Info 3.24/2018 vom 17.07.2018 durchgeführten Abfrage (Anlage) zum Thema Straßenausbaubeiträge haben sich bis heute 50 unserer Mitglieder beteiligt. Die Hälfte dieser 50 Kommunen gab an, dass aktuell Debatten zu dem Thema in ihrer Kommune geführt würden. In 16 Fällen würden Veränderungen wohl auch tatsächlich ins Auge gefasst.

Das Präsidium hat sich inzwischen in seinen Sitzungen am 29.08.2018 in Salzgitter und am 20.11.2018 in Wolfsburg mit dem Thema beschäftigt. Dabei wurde deutlich, dass man an der grundsätzlichen Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge durch eine entsprechende kommunale Satzung erheben zu können, festhalten wolle. Ein völliger Wegfall ist ohne einen dauerhaften entsprechenden Ausgleich (wie z.B. in Bayern mit jährlich 100 Mio. €) nicht denkbar. Die Geschäftsstelle wurde gebeten in den weiteren Verhandlungen auf Erleichterungen und größere Spielräume in der Satzungsgestaltung bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen bei folgenden Punkten zu drängen:

- Stundung,
- Ratenzahlung, Verrentung und Verzinsung,
- ggf. Schutz vor Überforderung (Deckelungsklausel) und
- ggf. der Mindestumlage.

Mit einer gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch das Land ist derzeit nicht zu rechnen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der bisher vielfach gewählte Weg einer Kompensation von wegfallenden Straßenausbaubeiträgen durch eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer zur Zweit durchaus risikobehaftet ist. Durch die Entscheidung des BVerfG vom 10.04.2018 ist der Gesetzgeber gehalten bis zum 31.12.2019 ein entsprechend verfassungskonformes Gesetz auf den Weg zu bringen. Leider ist derzeit auf Bundesebene aber nicht zu erkennen, ob und wenn ja mit welchen Eckpunkten ein solches Gesetz kommt. Welche Auswirkungen eine Erhöhung der Grundsteuer für Zwecke des Straßenbaus auf den einzelnen Steuerzahler hat, ist deshalb aktuell nicht vorherzusagen.

Für eine sachgerechte Einschätzung wird deshalb empfohlen, das Gesetzgebungsverfahren zu Änderung des NKAG in Niedersachsen sowie zur Reform der Grundsteuer auf Bundesebene abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Dr. Jan Arning*  
Hauptgeschäftsführer